

# Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

AZ: \_\_\_\_\_

Antragsteller (mit Anschrift und Telefonnummer)

Bauausführende Firma (mit Anschrift und Telefonnummer)

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

## Ausführungsort:

- |   |                                       |   |
|---|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahnfläche | <input type="checkbox"/> Gehwegfläche | <input type="checkbox"/> Grünfläche     |
| <input type="checkbox"/> Bankett        | <input type="checkbox"/> Radwegfläche | <input type="checkbox"/> Seitenstreifen |
- quer zur Straße vor Haus Nr. \_\_\_\_\_
- längs zur Straße vor Haus Nr \_\_\_\_\_ bis Haus Nr \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ m )

**beantragte Bauweise:** \_\_\_\_\_

**Zweck der Baumaßnahme:** \_\_\_\_\_

**Ausführungszeitraum:** von/am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ich verpflichte mich, die umseitigen „Bedingungen des Amtes Eldenburg Lübz für die Erteilung von Aufgrabegenehmigungen“ einzuhalten und auf deren Einhaltung bei der bauausführenden Firma hinzuweisen.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_

## Aufgrabegenehmigung

**Amt Eldenburg Lübz – Der Amtsvorsteher**  
**Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung**  
Am Markt 22, 19386 Lübz

Die oben beantragte Genehmigung wird erteilt. Diese Genehmigung ist während der Bauzeit auf der Baustelle Bediensteten des Amtes Eldenburg Lübz und Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Die auf Seite 2 abgedruckten Allgemeinen, Bautechnischen- und Verkehrstechnischen Bedingungen sind ebenfalls einzuhalten.

- Weitere Bedingungen siehe Anlage.

Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

Im Auftrag

Lübz, \_\_\_\_\_  
Datum Stempel/Unterschrift

# Bedingungen für die umseitige Aufgrabegenehmigung

## Allgemeine Bedingungen

1. Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
  2. Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an das Amt Eldenburg Lübz erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
  3. Mit der „Aufgrabegenehmigung“ übernimmt das Amt Eldenburg Lübz keine Gewähr dafür, dass die genehmigte Trasse frei von anderen Leitungen ist. Vor Beginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei der Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
  4. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese erfolgt nach Antragseingang durch das Amt Eldenburg Lübz, Sachgebiet Tiefbau – bei Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
  5. Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Amtes Eldenburg Lübz nicht nach, ist das Amt Eldenburg Lübz berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
  6. Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, das Amt Eldenburg Lübz von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch an das Amt Eldenburg Lübz, hat der Antragsteller dem Amt Eldenburg Lübz sämtliche Verpflichtungen einschl. etwa entstandener Nebenkosten zu erstatten.
  7. Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
  8. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das zuständige Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen.
- ## Bautechnische Bedingungen
9. Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (VOB, Teil c) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
  10. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
  11. Der einer „Aufgrabegenehmigung“ beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes Eldenburg Lübz erlaubt.
  12. Befinden sich im Trassenbereich eventuell Leitungen der Beleuchtungseinrichtung, bei denen Leitungspläne nicht vorliegen, ist die genaue Lage der unterirdischen Anlagen durch

ausreichende Handschachtungen im gesamten Trassenverlauf zu erkunden.

13. Sämtliche Querungen von Auffahrten sind mittels Pressung zu durchörtern. Einer offenen Bauweise wird nur gesondert zugestimmt.
14. Bei Bäumen im Bereich der Aufgrabungen sind zu beachten: - DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen; - RAS-LP4 - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen  
Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber, er hat Ersatz zu leisten.
15. Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhandengekommenes Material ist neues zu beschaffen. Der frühere Zustand des in der Trasse befindlichen Fahrbahn- oder Gehwegbereiches sowie der Seitenanlagen sind wieder verkehrssicher herzustellen.
16. Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsichereren Verfüllboden zu ersetzen.
17. Bei der nach Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermaßen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Amt Eldenburg Lübz die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorgelegt wird.

## Verkehrstechnische Bedingungen

18. Es muss eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Verkehrsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim beantragt werden.
19. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
20. Es sind alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind entsprechend der StVO abzusperren und zu kennzeichnen.

## Hinweis

Bei Verstoß gegen die erteilten Bedingungen und Auflagen liegt gem. Straßen- und Wegegesetz M-V vom 13. Januar 1993, § 61 Abs. 1 eine Ordnungswidrigkeit vor. Diese Ordnungswidrigkeit kann (gemäß § 61 Abs. 2 StrWG M-V) mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Erlaubnis ersetzt nicht die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen.

Für die Aufgrabegenehmigung entstehen für den Antragsteller Gebühren gem. der aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung. Der Gebührenbescheid wird gesondert zugestellt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz, Widerspruch erhoben werden.

**Amt Eldenburg Lübz**  
**- Der Amtsvorsteher -**